

Richtlinien der Gemeinde Ascheberg über die Vergabe von gemeinde-eigenen Wohnbaugrundstücken
(HFA-Beschluss vom 25.05.2010)

Die Auswahl der Bewerber bei der Vergabe von Baugrundstücken für Ein- bzw. Zweifamilienhäuser für den eigenen Bedarf erfolgt, sofern die Bewerberzahl höher ist als die der zu vergebenden Baugrundstücke, grundsätzlich in Anlehnung an folgendes Punktesystem:

1. Personenbezogene Wertung

		Punkte
1.1	Verheiratete Bewerber, Bewerber die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sowie Alleinerziehende	30
1.2	Unterhaltsberechtignte minderjährige Kinder im Haushalt der Bewerber: Für das 1. Kind für das 2. Kind für das 3. und jedes weitere Kind	10 15 20
1.3	Je schwerbehinderte Person mit einer Erwerbsminderung von mindestens 60 v.H. im Haushalt der Bewerber	10
1.4	Pflege von Angehörigen die im Haushalt der Bewerber wohnen und wofür Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gewährt werden	20
1.5	Junge Ehepaare, die unter 40 Jahre alt und nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind	10

2. Ortsbezogene Wertung

2.1	Bewerber ist seit mindestens 3 Jahren in Ascheberg wohnhaft	50
2.2	Bewerber ist in dem Ortsteil wohnhaft, in dem das zu erwerbende Grundstück liegt	10
2.3	Bewerber ist in Ascheberg wohnhaft gewesen und möchte wieder hier wohnen	40
2.4	Bewerber hat einen Vollarbeitsplatz in Ascheberg	30
2.5	Bewerber betreibt in Ascheberg ein hauptberufliches Gewerbe	30

3. Eigentumswertung

3.1	Bewerber hat kein Wohneigentum	50
3.2	Bewerber hat ein Wohnhaus, das aus zwingenden persönlichen Gründen aufgegeben wird	50
3.3	Bewerber hat eine Eigentumswohnung	20

4. Wartezeit

Je Jahr von der Bewerbung bis zur Zuteilung eines Grundstückes (maximal für 3 Jahre)	10
---	----

5. Sonstiges

Über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken an Bewerber die in Ascheberg einen Gewerbebetrieb neu errichten oder erweitern und an andere Bewerber für die ein besonderes gemeindliches Interesse (z. B. aufgrund des Berufes) besteht, wird im Rahmen der Zuständigkeitsregel des Rates, im Einzelfall ohne Prüfung der Rangfolge, entschieden. Dieses kann auch zutreffen, wenn sonstige soziale Gesichtspunkte dieses für notwendig erscheinen lassen.

6. Bauträger und Investoren

Über die Vergabe an Bauträger und an Investoren für den Miet- und Eigentumswohnungsbau sowie an Gruppen von Bauinteressenten wird im Rahmen der Zuständigkeitsregel des Rates im Einzelfall entschieden.